

Stefan Walser



Stefan Walser Hamburg

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:
EAO-HH-St.-Georg-P-344

08. März 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

AR 987/25 (940 Cs 85/24)

19.02./01.03.2025

2025-03-08_anBVerfG_AR-987-25_AG-St-Georg-940-Cs-85-24.odt

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 17.02.2025

Antragsteller: Stefan Walser, Hamburg

gegen: Amtsgericht Hamburg-St.-Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Az. 940 Cs 85/24

Der am 17.02.2025 gestellte Antrag lautet:

Es wird beantragt, das Verfahren 940 Cs 85/24 vor dem Amtsgericht HH-St.-Georg auszusetzen.

Antrag: Es wird beantragt, das Verfahren dem zuständigen Gericht vorzulegen.

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

sehr geehrte Frau Krause-Reul,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.02.2025, welches bei mir am 01.03.2025 eingegangen ist.

Sie schreiben „*Ein Anschreiben an das Bundesverfassungsgericht war nicht beigefügt.*“.

- Zu meiner ersten Eingabe vom 17.02.2025, Eingang auf Ihrem Server um 14:05:08 Uhr: Ich bitte um Entschuldigung, denn hier ist mir im Wege der Bearbeitung entgangen, dass im Adressfeld des Anschreibens noch das Amtsgericht HH-St.-Georg eingetragen war.

Jedenfalls geht aus dem Schreiben unmittelbar hervor, dass ich mich als Antragssteller gegen das Verfahren 940 Cs 85/24 vor dem Amtsgericht HH-St.-Georg wehre und beantragt hatte, dieses auszusetzen. Auch sonst geht aus der gesamten Begründung hervor, dass hier niemand anderes adressiert sein konnte als das Bundesverfassungsgericht. Im Übrigen ist der gesamten Eingabe zu entnehmen, dass es sich bei den anderen Dokumenten um die benannten Anlagen handelt.

- Zu meiner zweiten Eingabe vom 17.02.2025, Eingang auf Ihrem Server um 16:13:54 Uhr: Auch hier bitte ich um Entschuldigung, denn hier hat sich der Fehler aus dem vorhergehenden Schreiben (17.02.2025, Eingang auf Ihrem Server um 14:05:08 Uhr) leider fortgepflanzt, womit im Adressfeld des Anschreibens das Amtsgericht HH-St.-Georg verblieben ist. Aber auch hier sollte aus dem Kontext der gesamten Eingabe hervorgehen, dass nicht das Amtsgericht St. Georg Adressat war, sondern das Bundesverfassungsgericht.

Ich bitte daher darum, meine beiden Versehen zu entschuldigen und beantrage die Korrektur bezüglich meiner beiden Eingaben dahingehend, dass mit den Anschreiben auch tatsächlich das Bundesverfassungsgericht adressiert worden war. Die Anlagen waren durchbuchstabiert bzw. durchnummeriert worden und grenzen sich somit vom Anschreiben hinreichend ab.

Im Weiteren informieren ich Sie zum Verfahren AG St. Georg 940 Cs 85/24:

1. Am 18.02.2025 hatte ich um 04:59:49 Uhr Eingang auf dem Server des AG St. Georg den Antrag zur Bestellung eines Pflichtverteidigers gestellt; Beweis Anlage 1.
Am 18.02.2025 hatte ich um 05:31:10 Uhr Eingang auf dem Server des AG St. Georg eine weitere Begründung für die Notwendigkeit eines Pflichtverteidigers nachgereicht; Beweis Anlage 2.
2. Das Verfahren war am 18.02.2025 um 11:15 Uhr aufgerufen und die mündliche Verhandlung eröffnet worden. StAw'in Fr. Samadzada-Ludwig verlas die Anklageschrift. Es erfolgte die Vernehmung meiner Person, bei der mir Richterin Fr. Fischer freien Vortrag gewährte. Ausführlich stellte ich die Tatbestände aus den Akten des Verwaltungsgerichts vor, nämlich ab der rechtswidrigen und vor uns Eltern verheimlichten Kinderheimsuche unter Öffnung einer Schule meines Dienstherrn,
a) damit sich vor uns Eltern verheimlichte Private ab 23.01.2014 Kinder in einer öffentlichen Grundschule aussuchen können,

- b) damit vor uns Eltern verheimlichte Private ab 24.02.2014 Verträge mit Fr. Verena Domsch abschließen können und Fr. Verena Domsch Anträge zur Sozialleistungen der „Hilfe zur Erziehung“ beantragen kann,
- c) damit ein Beamter, der Recht und Gesetz erfüllt haben will, unter Verletzung der Fürsorgepflichten seines Dienstherrn schwerst geschädigt werden kann, um diesen dann aus dem Dienst zu entsorgen, siehe auch Beweis BVerfG AR 456/25,
- d) damit meine Familie durch Heranziehung zur Gewährung des gesamtschuldnerischen Schuldbeitritts Hamburgs zu Privatverträgen zwischen Hamburg und Privateinrichtungen finanziell ruiniert werden kann (vgl. §§ 91ff SGB VIII).

Insoweit würde ich auch hier gerne auf das Protokoll zur Verhandlung Bezug nehmen, aber dieses liegt mir bis jetzt, 07.03.2025, also über zwei Wochen nach der Verhandlung noch immer nicht vor. Das Protokoll wurde am 27.02.2025 explizit angefordert, Beweis Anlage 4.

Meine Vernehmung war noch nicht beendet und auch nicht für beendet erklärt worden, weder von mir noch von RichterIn Fr. Fischer, da unterbrach RichterIn Fr. Fischer die Verhandlung. Sie beorderte Publikum und mich, den Angeklagten, vor die Tür, um mit der Staatsanwaltschaft ein Rechtsgespräch zu führen.

Nach dem Rechtsgespräch durften das Publikum und ich als Beschuldigter wieder den Saal betreten. Sodann eröffnete mir RichterIn Fr. Fischer, dass sie Fürsorgepflichten hätte und ein Gutachten beauftragen will, um eine mögliche verminderte Schuldfähigkeit feststellen zu lassen. Sodann erfolgte meine Äußerung über die Besorgnis der Befangenheit. Die einzige Frage, die noch zu beantworten war, war die, wie schnell es mit der Begründung gehen soll.

Insoweit nehme ich Bezug auf meine Begründung zum Ablehnungsgesuch gegen RichterIn Fr. Fischer in Beweis Anlage 3.

3. Auf Seite 5 in Beweis Anlage 3 hatte ich angekündigt, dass ich gegen die Entscheidung der Verwaltung des Hamburger Verwaltungsgerichts zur Beweisunterdrückung vor der Staatsanwaltschaft Widerspruch einreichen werde. Wie das Bundesverfassungsgericht aus Beweis Anlage A (Blatt 11-19) meiner Einabe vom 17.02.2025 ersehen kann, war die explizite Weitergabe aller Akten der 13-ten Kammer an die Staatsanwaltschaft beantragt worden.

Insoweit erhalten Sie als Beweis Anlage 5 meinen Widerspruch bzw. Rechtsbehelf bei der Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg.

4. Am 06.03.2025 erhielt ich die erneute telefonische Auskunft, dass das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 18.02.2025 noch bei Richterin Fr. Fischer zur Genehmigung vorliegt und eine dienstliche Äußerung ebenfalls noch nicht vorhanden ist. Ich könne mich schriftlich an das Gericht wenden. Dies erfolgte somit am 07.03.2025, siehe Beweis Anlage 6. Insoweit war am 07.03.2025 zugleich ein weiteres Ablehnungsgesuch gegen Richterin Fr. Fischer eingereicht worden. Dieses stützt sich

- a) auf den Tenor aus EuGH 106/77 vom 09.03.1978: *„Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“*,
- b) auf § 29 Abs. 1 StPO: *„Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.“*.

und der seit 24.02.2014 – seit über 11 Jahren – ausgesetzten EU-Opferschutzrichtlinie in Verbindung mit Officialdelikten mit 30-jähriger Verjährungsfrist bei diesbezüglich fehlenden Ermittlungspflichten in Verbindung mit anhaltendem Strafverfahren gegen mich.

Anlagen und zugleich Sachvortrag:

1. Mein Antrag vom 18.02.2025, Eingang auf dem Server des AG St. Georg 04:59:49 Uhr, zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Verfahren 940 Cs 85/24
2. Mein Nachtrag vom 18.02.2025, Eingang auf dem Server des AG St. Georg um 05:31:10 Uhr, zum Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers aus Anlage 1.
3. Meine Begründung vom 21.02.2025 incl. 2-er Anlagen zum Ablehnungsgesuch vom 18.02.2025 während der mündlichen Verhandlung zu AG St. Georg 940 Cs 85/24. Dieser Begründung war beigefügt:
 - a) Anlage 1: Tenor VG 13 K 1081/14
 - b) Anlage 2: Krankmeldung für meine Tochter

Wegen Problemen der elektronischen Kommunikation erfolgte letztlich der Fax-Versand am 21.02.2025 um 02:03 Uhr. Der elektronische Eingang beim AG St. Georg funktionierte erst wieder ab dem 24.02.2025, faktisch zum 11. Geburtstag der rechtswidrigen Anordnung von Inobhutnahmen am 24.02.2014 und faktisch zur selben Uhrzeit, als durch Widerspruch – sich aber eben nur aus dem Gesetz ergebend, an das sich kein Richter partout und mit aller Richtergewalt halten will – aufschiebende Wirkung in Kraft trat: **Die Geschäftstätigkeiten Privater zur Besorgung von Lebendwärmgut in Hamburger Schulen für leere kalte Betten in Schleswig-Holstein unter Bezahlung ab 24.02.2014 aus Hamburgs Steuerkasse hat nach Ansicht von Richtern bis heute Vorrang vor Grundrechten**, Beweise präsent in Ihrem ehrenwerten Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe, ab 1 BvR 1962/14 bei Ihnen vorhanden.

4. Mein Antrag vom 27.02.2025 an das AG St. Georg zur Übersendung des Protokolls vom 18.02.2025 und der dienstlichen Äußerung von Richterin Fr. Fischer.
5. Mein Widerspruch vom 27.02.2025 an das Verwaltungsgericht Hamburg bezüglich der Entscheidung zur Nicht-Weitergabe von gerichtsfesten Beweisen an die Staatsanwaltschaft zu Offizialdelikten mit 30-jähriger Verjährungsfrist.
6. Mein weiteres Ablehnungsgesuch vom 07.03.2025 gegen Richterin Fr. Fischer mit erneut gestelltem Antrag, das Verfahren gegen mich einzustellen.

Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens AG St. Georg 940 Cs 85/24 ist begründet, weil

- I. am 24.02.2014 rechtskräftig verurteilte rechtswidrige Inobhutnahmen statt fanden (Urteil VG 13 K 1081/14 in Beweis Anlage 3),
- II. die rechtswidrigen Inobhutnahmen mit strikt zweckgebunden Sozialgeldern der „Hilfe zur Erziehung“ zu Privatverträgen mit dem Kinderhaus Wiedenloh bezahlt worden waren,
- III. seit 24.02.2014 die EU-Opferschutzrichtlinie oder andere Opferschutzgesetze (z.B. UN-CPED, UN-CAT, etc.) nicht wirken,
- IV. seit 24.02.2014 selbst Grundrechte aus dem Grundgesetz dem einfachen aber offensichtlich willkürlich gebrauchten Verfahrensrecht unterliegen,



- V. selbst Art. 1 Abs. 1 GG Minderjährigen nicht dazu verhilft, im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren als Rechtssubjekt wahrgenommen zu werden; Beweis Rubrum zu VG 13 K 1081/14 in Beweis Anlage 3,
- VI. Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern meiner Familie und mir mit dem Kinderhaus Wiedenloh, der Wiespaal gGmbH und weiteren Privaten in Verbindung mit den Privatverträgen der Freien und Hansestadt Hamburg unter Ausübung durch Fr. Verena Domsch ab 24.02.2014 bis heute unaufgeklärt sind und die Gerichte die Aufklärung aktiv verweigern.

Ein solcher Zustand ist mit Art. 2 EU-Vertrag nicht vereinbar. Das Grundgesetz ist keine Proklamation sondern das konstituierende Recht für die Bundesrepublik Deutschland.

Ein solcher Zustand seit 24.02.2014 – seit nunmehr über 11 Jahre – ist mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 6 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 2 und Abs. 4 GG nicht vereinbar. Insoweit ist hier beschwert, dass diese Grundrechte verletzt sind.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Walser'.

Stefan Walser